

Synopse

zu den Änderungen der SGB VIII-Vorschriften zur Kindertagesbetreuung durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ...	<i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i> § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ... (4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.	Neu eingefügt: Ankündigung der Einführung eines Betreuungsgeldes wahlweise an Stelle des ab 2013 geltenden Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr (§ 24 Abs. 1 – neu).
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen (1) 3. ... Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.	(1) 3. ... Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.	Redaktionelle Anpassung.
§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälft-	§ 23 Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälft-	Klarstellung, dass der Anspruch auf die Geldleistung der Tagespflegeperson zusteht. Verweis auf die Konkretisierung der „Angemessenheit“ im neu geschaffenen Abs. 2a

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
tige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.	<i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i> tige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.	Im Hinblick auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Einkünfte aus Kindertagespflege notwendige Anpassung an die Regelungen für sozialversicherungspflichtige Einkommen – dem entsprechend sieht das KiföG auch die Einbeziehung der Kindertagespflege in das SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) und das SGB XI (Pflegeversicherung) vor.
	(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.	Die Verpflichtung zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Entlohnung soll Differenzierungen ermöglichen und letztlich auch dazu beitragen, die Kindertagespflege als Berufsbild zu etablieren.
§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ...	§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	Achtung: § 24 in dieser Fassung gilt ab Verkündung befristet bis 31.07.2013 !!! unverändert
(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder 2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in	(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der	Objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege und Erweiterung der Bedarfskriterien für die Vergabe der Plätze als Vorbereitung für die Einführung des ab 01.08.2013 geltenden individuellen Rechtsanspruch (siehe unten).

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
Satz 1 genannten Kriterien.	Änderungen sind kursiv gekennzeichnet! Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.	
(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragte Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.	(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragte Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.	Redaktionelle Änderungen
§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	Achtung: Diese Neufassung gilt ab 01.08.2013 !!!
(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.	(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert wird oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.	Abs. 1 betrifft Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres. Die bis 2013 für Kinder unter 3 Jahren geltende Regelung gilt nach Inkrafttreten der Neuregelung nur noch für die vom individuellen Rechtsanspruch (siehe Abs. 2) nicht erfassten Kinder unter einem Jahr.
(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.	(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	Abs. 2 schafft einen individuellen Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, der sich im Gegensatz zum Rechtsanspruch ab 3 (vgl. Abs. 3) nicht allein auf einen Platz in einer Tageseinrichtung, sondern auch auf Kin-

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
	<i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i>	dertagespflege bezieht.
(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder 2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.	(3) Ein Kind, das das <i>dritte Lebensjahr vollendet hat</i>, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. <i>Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</i>	Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisher in Abs. 1 geregelten individuellen <u>Rechtsanspruch</u> auf einen Kindergartenplatz (von 3 Jahren bis Schuleintritt). Die Kindertagespflege ist für individuelle Bedarfssituationen oder als ergänzendes Angebot vorgesehen.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1, 2, 4 und 5 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.	(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	Abs. 4 entspricht Regelung für Schulkinder in Abs.2 alte Fassung, wobei allerdings für diese Altersgruppe die alternative Verpflichtung, ein Angebot in Kindertagespflege vorzuhalten, weggefallen ist.
(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 können erstattet werden.		Die Regelung in Abs. 5 alte Fassung ist ersatzlos gestrichen worden.

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
	<i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i> (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.	Entspricht Abs. 4 alte Fassung mit kleiner redaktioneller Änderung.
(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.	(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt	unverändert
§ 24 a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots	§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren	Die Übergangsregelung tritt am 1. 08.2013 außer Kraft.
(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.	(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.	Neufassung der Verpflichtung zu einem stufenweisen Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit höherer Verbindlichkeit für den öffentlichen Träger.
(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet, 1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und 2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.	(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung 1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und 2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzuhalten und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.	Inhaltsbestimmung der stufenweisen Ausbaupflichtung, Wegfall des Bezugs auf die Jugendhilfeplanung und Verlegung des Stichtags für die jährliche Bilanzierung auf das Jahresende.

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
(3) Die Bundesregierung hat dem deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.	<i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i> (3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, 1. deren Erziehungsberechtigte a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten; lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten; 2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.	Das in dem bisherigen § 24a alte Fassung enthaltene Ausbauziel, bis zum Ende 2010 für Kinder aller Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, wird fortgeschrieben. Die Übergangszeit bis 2010 ist ein Zwischenziel zum Ausbauniveau 2013, da sich bis dahin die objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, für Kinder ab 1 Jahr zu einem individuellen Rechtsanspruch verdichtet.
	(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der <i>frei werdenden</i> und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.	Entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 24a Abs. 4 alte Fassung
(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze 1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und 2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit	(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.	Abs. 5 – neu entspricht Abs. 3 alte Fassung

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen.	Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!	
§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege	§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege	
(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.	(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.	
(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satz 1 sind Personen, die 1. ... 2.	(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satz 1 sind Personen, die 1. ... 2.	Klarstellung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Erlaubniserteilung besteht.
(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.	(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Ist die Person für die Betreuung von weniger als fünf Kindern geeignet, kann die Erlaubnis für die der Eignung entsprechende Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine besondere Qualifikation verfügt. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.	Klarstellung, dass sich die Erlaubnis nicht auf die Anzahl der Verträge, sondern auf die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bezieht und dass sie, falls erforderlich, auch ohne die nach altem Recht notwendige landesrechtliche Regelung auf weniger als fünf Kinder begrenzt werden kann. Zugleich wird es dem Landesgesetzgeber ermöglicht, die Erlaubnis für entsprechend qualifizierte Personen auf mehr als fünf Kinder zu erweitern. Die Ermächtigung für Nebenbestimmungen ermöglicht weitere Begrenzungen der Pflegeerlaubnis.
(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorgesehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.	(4) Eine Erlaubnis, die vor dem 1. Oktober 2005 erteilt worden ist, gilt im Hinblick auf die Zahl der zu betreuenden Kinder unbeschadet der durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 geänderten Voraussetzungen über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens jedoch bis zum 30. September 2010 fort.	Bestandsschutz für Altfälle vor Inkrafttreten des KICK.
	(5) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der	Der in § 23 Abs. 4 festgelegte Beratungsanspruch gilt so auch für privat finanzierte Tages-

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
	<i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i>	
	Kindertagespflege.	pflegeverhältnisse.
	(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.	
	§ 72a Persönliche Eignung	
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.	Die Liste der Straftaten, bei denen ein Fehlen der persönlichen Eignung indiziert ist, wurde entsprechend der letzten Änderungen im StGB aktualisiert. Aus der Soll-Vorschrift wurde ein ausdrückliches Einstellungs- und Vermittlungsverbot.
§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder	§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder	
Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.	Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden.	Klarstellung, dass das Landesrecht auch die Förderung privatgewerblicher Träger von Kitas ermöglichen kann.
§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben	§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben	
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.	(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.	Die Vorschrift ermöglicht es den Jugendämtern, anerkannte freie Träger an der Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zu übertragen.
(2) ...		
§ 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung	§ 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung	
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und	Für die Kindertagespflege wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, die Elternbeiträge sozial zu staffeln. Das Gesetz verwendet nun einheitlich den Oberbegriff „Kostenbeiträge“.